Rahmenvertrag
zu Leistungen im Digital Audience Measurement

zwischen

INFOnline GmbH
Rathausgasse 1
12529 Schönefeld

-- Auftragnehmer, im Folgenden „**INFOnline**“ genannt --

und

-- im Folgenden „**Auftraggeber**“ genannt --

Vertragsdaten:

Rahmenvertrag geschlossen am:

Bevollmächtigter Auftraggeber:

INFOnline Kundennummer:

MUSTER

Inhalt

1	Vertragsgegenstand	3
2	Änderung der Leistungen durch die INFOnline	3
3	Beteiligung Dritter	3
4	Termine	4
5	Mitwirkungspflichten und Haftung des Auftraggebers	4
6	Gewährleistungsansprüche	5
7	Haftungsbegrenzung	5
8	Zahlungsmodalitäten/Vergütung	6
9	Datenschutz	6
10	Nutzung des Logos durch INFOnline	7
11	Vertraulichkeit	7
12	Abtretung	7
13	Vertragslaufzeit und Kündigung	7
14	Nebenabreden und Vertragsänderungen	8
15	Salvatorische Klausel	8
16	Schlichtungsklausel	8
17	Schlussbestimmungen	9

MUSTER

1 Vertragsgegenstand

INFOnline als Anbieter von Digital Audience Measurement in Deutschland erbringt insbesondere Leistungen zur Ermittlung der Nutzung von digitalen Medien nach Maßgabe der im Markt festgelegten Regularien. Die zu erbringende Leistung wird jeweils gesondert vereinbart und mit der zugehörigen Leistungsbeschreibung als Anlage zu diesem Vertrag genommen. Die jeweilige Leistung wird in der Leistungsbeschreibung konkret beschrieben.

Die Regelungen dieses Rahmenvertrags bilden die Basis für die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Soweit INFOnline Leistungen mit einem eingeschränkten oder begrenzten Leistungsumfang kennzeichnet, z. B. Testsysteme oder Systeme zur Ansicht, gelten gesonderte Leistungsbeschreibungen, die dann individuell von INFOnline bereitgestellt und vertraglich vereinbart werden können.

Weitere Informationen rund die Services der INFOnline GmbH finden Sie unter:
https://www.infonline.de/

2 Änderung der Leistungen durch die INFOnline

Die Leistungen zu Digital Audience Measurement werden von INFOnline im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten erbracht und sind einer permanenten technischen Weiterentwicklung unterworfen. INFOnline ist berechtigt, Wartungsmaßnahmen wie Patches, Bugfixes und Softwareupdates an den Systemen durchzuführen, soweit diese aus technischer Sicht notwendig sind. Eine Änderung oder Erweiterung der Leistungen wird dem Auftraggeber rechtzeitig vor Einführung mit den wesentlichen Neuerungen per E-Mail mitgeteilt.

Ist der Auftraggeber mit den Änderungen – gleich aus welchen Gründen – nicht einverstanden, kann er diesen Vertrag bis zum Ablauf von sechs Wochen nach Mitteilung der Änderung schriftlich außerordentlich kündigen. Übt der Auftraggeber bis zum Ablauf der Frist dieses Recht nicht aus, gelten die Änderungen als genehmigt. Schadensersatzansprüche sind im Fall der außerordentlichen Kündigung aufgrund der Anpassungen der INFOnline ausgeschlossen.

3 Beteiligung Dritter

INFOnline ist berechtigt, zur Erfüllung der Vertragspflichten die Leistungen Dritter einzubeziehen. Die Beauftragung Dritter erfolgt eigenverantwortlich über INFOnline. Soweit die Leistung Dritter als Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO erbracht wird, richten sich die Rechte und Pflichten der Vertragspartner nach der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung, die als Anlage zu diesem Vertrag zu nehmen ist. Soweit die INFOnline dort generell ermächtigt wird, Dritte als Unterauftragnehmer einer Auftragsverarbeitung zu bestellen, wird der INFOnline damit ermöglicht, die notwendigen technischen oder betrieblichen Anpassungen zur Aufrechterhaltung eines angemessenen Standes der Technik zu gewährleisten. Die INFOnline wird derartige Beauftragungen nur dann vergeben, sofern die gem. Art. 28 und Art. 32 DSGVO geforderten Bedingungen durch den Dritten sichergestellt werden.

4 Termine

Termine zur Leistungserbringung dürfen aufseiten INFOnline nur durch den zuständigen Ansprechpartner zugesagt werden.

Die Vertragsparteien werden Termine möglichst in Textform festlegen. Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach §286 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind nur dann verbindliche Termine, sofern sie in Textform erfolgen und als verbindlicher Termin bezeichnet werden.

MUSTER

Soweit verbindliche Termine bestehen, sind Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und aufgrund von Umständen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Auftraggeber zuzurechnende Dritte etc.) nicht durch INFOnline zu vertreten und berechtigen INFOnline, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. INFOnline wird dem Auftraggeber Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen, soweit dies, je nach Ereignis, möglich ist.

5 Mitwirkungspflichten und Haftung des Auftraggebers

Um einen bestmöglichen Service und Support leisten und im Störungsfall schnell und angemessen reagieren zu können, ist INFOnline auf die Mitwirkung des Auftraggebers angewiesen. Dazu wird folgendes vereinbart:

Soweit INFOnline dem Auftraggeber eine elektronische Schnittstelle zur Änderung und Ergänzung der Stammdaten bereitstellt, ist der Auftraggeber verpflichtet, seine Stammdaten hier selbstständig zu aktualisieren und verantwortliche Ansprechpartner für die jeweiligen Bereiche zu benennen. Verzögerungen, die auf nicht aktualisierte Informationen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Erklärungen, die an die vom Auftraggeber benannte E-Mail-Adresse verschickt worden sind, gelten als zugegangen.

Ist für die ordnungsgemäße Funktion der vertragsgegenständlichen Leistungen der INFOnline die Mitwirkung des Auftraggebers notwendig, wird der Auftraggeber sämtliche Mitwirkungen gegenüber INFOnline erbringen, die zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung der INFOnline notwendig sind.

Soweit die INFOnline aktuelle technische Dokumentationen und Anleitungen (in Form von Integration Guides, Manuals oder auch Tutorials) bereitstellt, wird der Auftraggeber die von INFOnline bereitgestellten Mittel unverändert und nach Anleitung verwenden.

Desweiteren unterstützt der Auftraggeber die INFOnline bei der Erbringung der Leistungen in angemessener Weise und informiert schnellstmöglich über Störungen der Leistungen. Störung im Sinne der INFOnline SLA ist eine Abweichung der jeweiligen Applikation von den vertraglich festgelegten Leistungsbeschreibungen. Bei der Meldung eines Problems muss der Auftraggeber klare Schritt-für-Schritt-Anweisungen für die Reproduktion des Problems und geeignetes unterstützendes Material (z.B. Screenshots, Bildschirmaufnahmen, Protokolle, Links) bereitstellen. Andernfalls kann es zu Verzögerungen bei der Problemanalyse und -lösung kommen.

INFOnline stellt dem Auftraggeber die Supportleistungen in Rechnung, die der Auftraggeber durch unsachgemäße Handhabung der im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglichen Komponenten verursacht hat. Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers nimmt dieser auf seine Kosten vor.

Soweit der Auftraggeber von INFOnline Zugangsdaten erhält, liegt es in der Verantwortung des Auftraggebers, für die sichere Aufbewahrung solcher Authentifizierungsinformationen zu sorgen und den Zugang nicht unbefugten Dritten zu gestatten.

Weitere Pflichten des Auftraggebers richten sich nach den als Anlage zum Rahmenvertrag genommenen Leistungsbeschreibungen.

Bei einer Verletzung der diesbezüglichen Pflichten durch den Auftraggeber verliert dieser sämtliche Gewährleistungsansprüche sowie Ansprüche auf Erfüllung bzw. Schadensersatz.

6 Gewährleistungsansprüche

INFOnline übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die vereinbarten Leistungen unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Leistungsbeschreibungen erbracht werden.

MUSTER

Dauert eine Störung einer von INFOnline zu vertretenden Leistung länger als 24 Stunden, ist der Auftraggeber zur anteiligen Minderung des monatlichen Entgelts berechtigt. Ein Anspruch, sich unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zu lösen oder Schadensersatz zu verlangen, steht dem Auftraggeber nur zu, wenn dieser der INFOnline eine mindestens grob fahrlässige Pflichtverletzung nachweisen kann. Im Übrigen gilt für den Umfang des Schadensersatzanspruchs Nr. 7 des vorstehenden Vertrages.

Im Falle des Rücktritts ist entsprechend der Natur des Vertrages als Dauerschuldverhältnis eine Rückabwicklung unmöglich.

7 Haftungsbegrenzung

Für Schäden haftet INFOnline für sich und ihre Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, falls INFOnline oder ihre Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (sog. Kardinalspflicht) schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzen oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Erfolgt die schuldhafte Verletzung einer Kardinalspflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, ist die Haftung der Höhe nach auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbar waren. Der vorhersehbare Schaden wird mit max. 10.000 € pro Schadensfall beziffert.

In jedem Fall ist die Haftung begrenzt auf die vereinbarte Vergütung.

Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet INFOnline insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Auftraggeber unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle einer arglistigen Täuschung, der Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder bei einer Beschaffenheitsgarantie.

Soweit die Haftung von INFOnline wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von INFOnline.

Die Verjährungsfrist für nicht wesentliche Vertragsverletzungen wird auf zwei Jahre begrenzt.

8 Zahlungsmodalitäten/Vergütung

Sofern in der jeweiligen Leistungsbeschreibung nichts anderes festgelegt ist, entrichtet der Auftraggeber für die vereinbarten Leistungen Entgelte an INFOnline gemäß der jeweils gültigen Preisliste, die auf der Webseite von INFOnline einsehbar und diesem Vertrag in ihrer derzeit gültigen Fassung als Anlage (Anlage 1) beigefügt ist.

INFOnline behält sich das Recht vor, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages gültigen Entgelte einseitig anzupassen. Eine Anpassung ist innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren um insgesamt 10 % zulässig. Davon ausgenommen sind einmalige Leistungen sowie Individualvereinbarungen. Änderungen der Preisliste werden einen Monat nach der schriftlichen Mitteilung wirksam. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer weitergehenden Preisanpassung bei Ausweitung der Leistungen oder besonderen Änderungen.

Ferner trägt der Auftraggeber gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallende Entgeltforderungen Dritter. Reisekosten werden nur ersetzt, wenn der Anreiseweg vom Sitz von INFOnline mehr als 50 km beträgt. Die reine Reisezeit wird nicht vergütet. Für die Abwicklung von Aufträgen mit Dritten, deren Kostenaufwand direkt an den Auftraggeber weiterberechnet wird, kann INFOnline eine Handling Fee in Höhe von 10 % erheben.

MUSTER

Gegen Forderungen von INFOnline kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Auch die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur bei rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen möglich.

Die Entgelte sind mit Zugang der Rechnung ohne Abzüge zahlbar.

Der Auftraggeber kommt unbeschadet des gesetzlichen automatischen Verzugseintritts nach § 286 Abs. 3 BGB in Verzug, wenn er den Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 15 Tagen ab Rechnungszugang zahlt. Kommt der Auftraggeber in Verzug, werden vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank fällig. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt INFOnline vorbehalten.

9 Datenschutz

Der Auftraggeber ist für die rechtmäßige Erhebung und Übermittlung der zum Gegenstand der Leistungen der INFOnline gemachten Daten allein verantwortlich. INFOnline übernimmt keine Rechtsberatung.

Soweit die INFOnline die nach Übermittlung des Auftraggebers zu erbringenden Leistungen unter den Bedingungen einer Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO erbringt, richten sich die konkreten Bedingungen dieser Auftragsverarbeitung gesondert nach einer gem. Art. 28 DSGVO zu vereinbarenden Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gem. Anlage des vorstehenden Vertrages.

10 Nutzung des Logos durch INFOnline

Für die Dauer des Vertrages darf INFOnline das Logo des Auftraggebers innerhalb ihrer Webseite für Zwecke der Eigenwerbung unentgeltlich nutzen. Widerspricht der Auftraggeber dieser Nutzung, kann der Auftraggeber mit Nennung des Namens des Digital-Angebots in Standardschrift innerhalb der Webseite von INFOnline genannt werden.

11 Vertraulichkeit

INFOnline und der Auftraggeber verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Unterlagen und sonstigen Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser unbeschadet der sonstigen Vertragsregelungen nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszwecks nutzen.

Der Auftraggeber ist für die Geheimhaltung der Kenn- und Passwörter verantwortlich. Er darf sie nur in erforderlichem Umfang ausgewählten Mitarbeitern überlassen, wenn er sie zuvor ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet hat. Hat der Auftraggeber oder einer der Berechtigten den Verdacht, dass ein Unberechtigter Kenntnis von einem Passwort erlangt hat, ist er verpflichtet, dieses umgehend zu ändern. Hat eine unberechtigte Person Kenntnis von einem Kennwort erhalten, ist der Auftraggeber verpflichtet, umgehend INFOnline zu informieren. Etwaige Schäden, die auf eine mangelnde Geheimhaltung von Kenn- und Passwörtern zurückzuführen sind, hat der Auftraggeber vollumfänglich zu ersetzen. Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung – auch per E-Mail – zulässig.

12 Abtretung

Eine Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag ist ohne Zustimmung von INFOnline unzulässig.

MUSTER

13 Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Vertrag kommt in der Regel mit der Annahme der vom Auftraggeber bestellten Leistungen durch INFOnline zustande. Sonst mit der übereinstimmenden Willenserklärung der Parteien. Der Vertrag wird nach Ablauf einer u. U. individuell vereinbarten Testphase auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden, soweit nicht mit den Anlagen zum Vertrag davon abweichende Kündigungsfristen vereinbart wurden.

Die Kündigung kann in Textform erfolgen. Kündigungen per E-Mail sind zu richten an: service@infonline.de

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für INFOnline liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn:

- der Auftraggeber einer wesentlichen Verpflichtung aus dem Vertrag nach einer Mahnung nicht nachkommt.
- sich der Auftraggeber in der Insolvenz befindet.
- der Auftraggeber das Messverfahren so manipuliert, dass die Messung verändert wird oder wichtige Teile des Systems außer Kraft gesetzt werden.
- der Auftraggeber die Messergebnisse missbräuchlich nutzt und dieses Verhalten geeignet ist, das Ansehen von INFOnline in Misskredit zu bringen.

14 Nebenabreden und Vertragsänderungen

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Im Falle eines Konfliktes zwischen diesem Vertrag und seinen Anlagen hat dieser Vertrag Vorrang, ausgenommen davon ist eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Anlage 3. Soweit personenbezogene Daten durch INFOnline als Auftragsverarbeiter des Auftraggebers verarbeitet werden, gehen die Bestimmungen der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung dem vorstehenden Vertrag vor.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Bestandteil dieses Vertrags, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn INFOnline eine Bestellung des Auftraggebers ausführt, ohne den in der Bestellung in Bezug genommenen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers zu widersprechen.
Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sich die Parteien nicht ausdrücklich auf eine andere Form geeinigt haben. Die Vertragsänderungen werden dem Auftraggeber durch Zusendung an die von ihm benannte Stelle mitgeteilt und treten einen Monat nach Aussendung der Mitteilung in Kraft. Ändert sich der Vertrag zu Ungunsten des Auftraggebers, kann er den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsänderungen kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Änderung davon Gebrauch macht.

15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung wie auch zur Ausfüllung von Regelungslücken gilt eine rechtlich zulässige Regelung, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben, oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.

MUSTER

16 Schlichtungsklausel

Die Parteien vereinbaren, bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, Vertragserweiterungen oder -ergänzungen, die sie nicht untereinander bereinigen können, die Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. anzurufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen.

Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung.

17 Schlussbestimmungen

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von INFOnline, sofern es sich beim Auftraggeber um Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt. INFOnline kann ihre Ansprüche auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Auftraggebern geltend machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

Zwischen dem Auftraggeber und der INFOnline GmbH kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Geltung, wie es zwischen inländischen Personen unter Ausschluss des UN-Kaufrechts gilt.

Anlagen:

1. Preisliste der INFOnline GmbH
2. Leistungsbeschreibung INFOnline Measurement (pro gemeldetem Digital-Angebot)
3. Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung INFOnline Measurement inkl. Anlage TOMs

MUSTER